

Reglement über Fokus- und Arbeitsgruppen der Mitte Schweiz

Artikel 1 Einsetzung der Arbeitsgruppen

¹ Es gibt grundsätzlich keine ständigen Arbeitsgruppen.

² Das Parteipräsidium setzt Arbeitsgruppen ad hoc mit einem gezielten Auftrag und einem klar definierten Zeithorizont ein.

³ Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch das Parteipräsidium bestimmt.

Artikel 2 Aufgaben der Arbeitsgruppen

¹ Die Arbeitsgruppen der Mitte Schweiz sind im Auftrag des Parteipräsidiums projektorientiert in den Bereichen Tagespolitik und Grundlagenarbeit tätig. Sie achten auf die Abstützung innerhalb der Partei und der Fraktion und streben eine direkte politische Verwendbarkeit der Arbeit an.

Artikel 3 Unterstützung der Arbeitsgruppen

¹ Durch das Generalsekretariat: Die Arbeitsgruppen werden in Absprache mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär durch Mitarbeitende des Generalsekretariats unterstützt.

² Finanzen: Die Mitwirkung in Arbeitsgruppen ist unentgeltlich.

Artikel 4 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

¹ Die Arbeitsgruppen setzen sich aus maximal 25 Personen zusammen. Folgende Spezialfunktionen werden besetzt:

- a. Präsident/in
- b. Vize-Präsidentin
- c. Mindestens eine Parlamentarierin / Parlamentarier aus der entsprechenden Kommission der eidgenössischen Räte.
- d. Führung von Beschlussprotokollen evtl. Zusammenfassung der Ergebnisse durch die zuständigen Mitarbeitenden des Generalsekretariats

² Für die Besetzung des Arbeitsgruppenvorsitzes sind nach Möglichkeit Mitglieder der eidgenössischen Räte anzustreben.

³ Soweit dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, organisieren die Arbeitsgruppen ihre Arbeit selbständig.

⁴ Parteipräsident/in, Fraktionspräsident/in und Generalsekretär/in werden zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen und erhalten die entsprechenden Traktandenlisten. Sie sind an den Arbeitsgruppensitzungen stimmberechtigt.

Artikel 5 Arbeitsweise der Arbeitsgruppen

¹ Die Arbeitsgruppen und ihr Ausschuss tagen in ihrer vollen Besetzung so oft es für die Erreichung der Zielsetzung notwendig ist.

⁴ Die Arbeitsgruppenvorsitzenden oder eine entsprechende Vertretung können zwecks Berichterstattung zu den Sitzungen vom Parteipräsidium eingeladen werden.

Artikel 6 Berichterstattung der Arbeitsgruppen an die Parteigremien

¹ Das Parteipräsidium erarbeitet Zielsetzungen für die eingesetzten Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen berichten laufend über ihre Arbeit und erstellen einen kurzen Schlussbericht, welcher insbesondere über die Erreichung dieser Zielsetzungen Aufschluss gibt.

² Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten wird regelmässig über die Tätigkeit der eingesetzten Arbeitsgruppen informiert.

Artikel 7 Fokusgruppen

¹ Fokusgruppen dienen den Parteigremien, insbesondere dem Parteipräsidium, als Sounding Board für die inhaltliche Positionierung der Partei.

² Zu diesem Zweck führt das Generalsekretariat eine Datenbank mit Personengruppen bestehend aus Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten und fachlichen Expertinnen sowie Experten.

³ Den Fokusgruppen können auf digitalem oder analogem Weg Vorschläge für Positionierungen sowie weitere entsprechende Fragestellungen vorgelegt werden.

⁴ Zur Auswertung können externe Dienstleisterinnen hinzugezogen werden.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Der Parteivorstand hat das Reglement an seiner Sitzung vom 26. September 2022 genehmigt.

² Das Reglement tritt per sofort in Kraft.

³ Die bisher bestehenden Arbeitsgruppen und Kommissionen werden mit diesem Entscheid aufgehoben und allenfalls neu konstituiert gemäss den Vorgaben dieses Reglementes.

Ort:	Datum:	Die Parteipräsident	Die Generalsekretärin
Bern,	26. 09. 2022	sig. Gerhard Pfister Nationalrat	sig. Gianna Luzio